

Reglement Ombudsstelle SDM

Gestützt auf Artikel 9 lit. e und Artikel 15 Abs. 3 der Statuten erlässt der Vorstand das nachfolgende Reglement:

I. Zielsetzung	2
Art. 1 Grundsätze	2
II. Aufgaben der und Zugang zur Ombudsstelle	2
Art. 2 Formales, Zugang, Kosten	2
Art. 3 Kompetenzen, Interessenskonflikte	2
III. Persönliche Voraussetzungen der Ombudsperson / personelle Besetzung	3
Art. 4 Anforderungen	3
Art. 5 Berufung, Bestätigung	3
IV. Arbeitsweise	3
Art. 6 Grundsätze	3
Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung	3
Art. 8 Sistierung, Kommunikation	4
Art. 9 Berichterstattung, Schweigepflicht	4
V. Entschädigung	4
Art. 10 Entschädigung	4
VI. Schlussbestimmungen	4
Art. 11 Gültigkeit, Überprüfung	4
Art. 12 Inkraftsetzung	4
VII. Anhang	4

I. Zielsetzung

Art. 1 Grundsätze

Der Schweizerische Dachverband Mediation SDM leistet mit der Einrichtung einer Ombudsstelle einen geeigneten Beitrag zu Konfliktprävention und Konfliktlösung im Berufsfeld Konfliktberatung, Mediation und der Mediation ähnlicher Konfliktlösungsverfahren. Er hilft mit dieser Massnahme, anerkannte berufsethische Normen durchzusetzen und trägt damit zur Qualitätssicherung bei. Die Ombudsstelle versteht sich als sinnvolle Ergänzung des bestehenden Rechtssystems.

II. Aufgaben der und Zugang zur Ombudsstelle

Art. 2 Formales, Zugang, Kosten

- ¹ Die Ombudsstelle ist die unabhängige, neutrale Beratungs- und Beschwerdeinstanz des SDM.
- ² Zur Beschwerde legitimiert sind Klient/-innen von vom SDM anerkannten Mediator/-innen, die berechtigt sind, den Titel „Mediator SDM“ bzw. „Mediatorin SDM“ zu führen. Diese sind verpflichtet, ihre Klient/-innen auf die Ombudsstelle hinzuweisen und/oder das „Merkblatt der Ombudsstelle für Mediationskunden“ abzugeben.
- ³ Die Ombudsstelle dient den vom SDM anerkannten Mediator/-innen als Anlaufstelle in ethischen Fragen oder kritischen Mediationssituationen, welche in einen Beschwerdefall münden könnten.
- ⁴ Die Ombudsstelle kann zudem als Beschwerdeinstanz bei Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Anerkennungs- und Qualitätssicherungsverfahren des SDM sowie bei Auseinandersetzungen innerhalb des Dachverbandes vom Vorstand eingesetzt resp. angerufen werden.
- ⁵ Eine Beschwerde an die Ombudsstelle kann mündlich oder schriftlich erfolgen und muss ausreichend begründet sein. Für Beschwerdeführende ist das Verfahren vor der Ombudsstelle kostenlos.

Art. 3 Kompetenzen, Interessenskonflikte

- ¹ Offensichtlich unbegründete und missbräuchlich eingereichte Beschwerden oder solche nicht legitimierter Personen und Institutionen kann die Ombudsstelle in eigener Kompetenz zurückweisen. Der Ombudsstelle kommt keine weitere Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis zu.
- ² Allfällige Interessenskonflikte bezüglich einer zu behandelnden Beschwerde legt die Ombudsstelle gegenüber den Parteien und dem Vorstand SDM offen. Tritt ein solcher Fall ein, wird das weitere Vorgehen gemeinsam und konsensorientiert besprochen und das Resultat schriftlich festgehalten.

III. Persönliche Voraussetzungen der Ombudsperson / personelle Besetzung

Art. 4 Anforderungen

Für die Besetzung der Ombudsstelle kommen integre Persönlichkeiten in Frage, die

- glaub- und vertrauenswürdig sind,
- weder dem Vorstand noch Kommissionen des SDM angehören,
- die Mediation fundiert kennen.
- über eine mediative Grundhaltung sowie über Beratungs- und Schlichtungspraxis verfügen.

Diese Anforderungen werden durch ein zusätzliches, detailliertes Anforderungsprofil für Fachpersonen in der Ombudsstelle ergänzt.

Art. 5 Berufung, Bestätigung

Die Ombudsstelle wird durch den Vorstand des SDM unter Berücksichtigung der sprachlichen und regionalen Ausgewogenheit berufen. Sie wird jährlich durch den Vorstand im Amt bestätigt.

IV. Arbeitsweise

Art. 6 Grundsätze

Die Ombudsstelle arbeitet konsensorientiert und nach den Grundsätzen der Mediation, wobei keine Verpflichtung besteht, die Beschwerden in einer eigentlichen Mediation zu bearbeiten.

Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung

¹ Die Ombudsstelle klärt nach Eingang der Beschwerde in nützlicher Frist ab, ob die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.

² Sind die Verfahrensvoraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Beschwerde nicht angenommen. Die betroffenen Parteien werden umgehend darüber informiert.

³ Sind die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt, wird die/der von der Beschwerde betroffene Mediator/-in von der Ombudsstelle über das Verfahren informiert, welches möglichst schnell behandelt werden soll.

⁴ Die Ombudsstelle prüft im Rahmen ihrer Urteilsbildung die bestehende Korrespondenz, holt die Stellungnahmen der betroffenen Parteien ein und vermittelt zwischen-denselben. Die Ausgestaltung des Vorgehens liegt abgesehen von den hier genannten Bestimmungen im freien Ermessen der Ombudsstelle.

⁵ Am Endes des Verfahrens werden alle betroffenen Parteien über das Resultat informiert.

Art. 8 Sistierung, Kommunikation

- ¹ Allfällig hängige oder während des Beschwerdeverfahrens angestregte Gerichtsverfahren haben die Sistierung der Ombudsbeschwerde zur Folge.
- ² Die Ombudsstelle entscheidet frei darüber, ob ein Verfahrensergebnis in anonymer Form publiziert wird.

Art. 9 Berichterstattung, Schweigepflicht

- ¹ Die Ombudsstelle dokumentiert ihre Tätigkeit, archiviert die Dossiers und erstattet dem Vorstand SDM mindestens einmal im Jahr Bericht über die verhandelten Fälle. Zudem verfasst sie einen anonymisierten Jahresbericht mit einem statistischen und inhaltlichen Überblick über die Ombudstätigkeit.
- ² Die Ombudsstelle und der Vorstand SDM unterstehen in Bezug auf die Tätigkeit der Beschwerdestelle der Schweigepflicht gegenüber Dritten.

V. Entschädigung

Art. 10 Entschädigung

Die Tätigkeit der Ombudsstelle wird nach dem Entschädigungs- und Spesenreglement honoriert.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 11 Gültigkeit, Überprüfung

- ¹ Das vorliegende Reglement gilt für den Schweizerischen Dachverband Mediation und dessen Mitglieder.
- ² Es wird in regelmässigen Abständen durch Ombudsstelle und Vorstand SDM überprüft und entsprechend den Bedürfnissen und Erfahrungen angepasst oder ergänzt.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung des SDM vom 01.04.2019 genehmigt. Der Vorstand hat die Inkraftsetzung per 01.04.2019 beschlossen.

VII. Anhang



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

Anhang 1: Formular für Verfahren vor der Ombudsstelle

optionale Möglichkeit der schriftlichen Beschwerdeeingabe

Name:

Adresse:

Telefon: **Email:**

Name des Mediators / der Mediatorin:

Adresse:

Zeitpunkt des Mediationsverfahrens:

Gegenstand des Mediationsverfahrens:

Was ist der Grund Ihres Schlichtungsbegehrens? (Bitte mit Stichworten umschreiben)

a) Person des Mediators / der Mediatorin?

.....

b) Information / Aufklärung über das Mediationsverfahren und dessen Verlauf?

.....

.....



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

c) Ablauf / Durchführung der Mediation?

.....
.....

d) Unbefriedigendes Ergebnis?

.....
.....

e) Honorar?

.....
.....

f) Verhalten / Ereignisse nach Abschluss der Mediation?

.....
.....

Wird eine Verletzung der Berufsregeln geltend gemacht? Wenn ja, worin besteht diese nach Ihrer Ansicht?

.....
.....



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

Stellen Sie einen konkreten Antrag?

.....
.....

Datum:

Unterschrift:

.....

Beilagen:

- Mediationsauftrag
 - Vereinbarung
 - Weitere Unterlagen:
-

Vollständig ausgefülltes Formular bitte senden an:

Schweizerischer Dachverband Mediation SDM
z.Hd. Ombudsstelle SDM
3000 Bern

Oder als PDF per Mail an: ombudsstelle@mediation-ch.org

Für weitere Auskünfte:

Tel. +41 31 398 22 22
info@mediation-ch.org

Stand 01.04.2019

Anhang 2: Merkblatt der Ombudsstelle für Mediationskunden

1. Zuständigkeit

Die Ombudsstelle ist zuständig für Konflikte zwischen Mediator/-innen und ihren Kund/-innen. Dabei kann es sich um beliebige Konfliktpunkte handeln, die sich im Zusammenhang mit einem konkreten Mediationsverfahren stellen (Fragen des Vorgehens, der Einhaltung der Berufsregeln oder um Honorarfragen, etc.). Bedingung ist, dass die Mediationsperson den Titel „Mediator/in SDM“ führt.

2. Verfahren

Die Ombudsstelle kann direkt per Mail an ombudsstelle@mediation-ch.org oder telefonisch resp. schriftlich über das Generalsekretariat SDM kontaktiert werden:

Schweizerischer Dachverband Mediation SDM, z.Hd. Ombudsstelle SDM, 3000 Bern
Tel. +41 31 398 22 22

Dabei ist es möglich, das Anliegen der Beschwerde im Fragebogen festzuhalten, und diesen einzureichen.

Aufgrund dieser Meldung erfolgt eine telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme der Ombudsstelle mit dem Mediationskunden. Die von der Beschwerde betroffene Mediator/-in wird über den Eingang der Beschwerde informiert.

Die Ombudsstelle versucht eine Einigung herbeizuführen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist der Fall für die Ombudsstelle erledigt. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis.

Für weitere Informationen siehe www.mediation-ch.org.

3. Vertraulichkeit

Das Verfahren vor der Ombudsstelle ist vertraulich. Begehren werden mit absoluter Diskretion behandelt. Der Vorstand des Dachverbandes wird jährlich in anonymisierter Form über die Tätigkeit informiert.

4. Kosten

Das Ombudsverfahren ist kostenlos.

Stand 01.04.2019